

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1961

Nummer 131

Die Zustellung der Nummer 130 des Ministerialblattes verzögert sich um wenige Tage.  
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister 14. 11. 1961	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961 — Landeshaushalt . . . . . 1793

### II.

#### Finanzminister

##### Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961

###### — Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1961 —  
I B 3 Tgb.Nr. 6270.61

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 23. 10. 1961 — I B 3 Tgb.Nr. 6000.61 — (MBI. NW. S. 1696) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zur weiteren Durchführung des Jahresabschlusses (Land) für das Rechnungsjahr 1961 folgendes:

###### 1 Verwahrungen und Vorschüsse

1.1 Jede Kasse hat binnen 2 Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten bei den Verwahrungen und Vorschüssen gebuchten Beträge (ohne Gehaltsvorschüsse), die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, der übergeordneten Kasse vorzulegen; die Nachweisungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten zu versehen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000,— DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. (Vgl. auch 1.4)

T. 1.2 Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, bis zum 20. Februar 1962 der Landeshauptkasse vor. Letztere erstellt ebenfalls je eine Nachweisung über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

1.3 Die Nachweisungen bitte ich nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen: Sp. 1: Lfd. Nr.; Spalte 2: Zeitpunkt der Entstehung des Betrages; Sp. 3: Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung; Sp. 4: Betrag; Sp. 5: Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung;

Sp. 6: Begründung, weshalb der Betrag a) nicht sogleich haushaltmäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte. Die Angaben in Sp. 5 und 6 sind von den Dienststellen der Verwaltung zu machen.

1.4 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen im vorstehenden Sinne besonders zu achten. Ich weise darauf hin, daß es unstathalft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.

###### 2 Haushaltsreste

2.1 Aus dem Rechnungsjahr 1960 übernommene Haushaltsreste.

2.11 Die im Rechnungsjahr 1960 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1961 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresschluß für 1960 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

2.2 Am Schluß des Rechnungsjahres 1961 verbliebene Haushaltsreste.

2.21 Bei Bewilligungen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtwendete Haushaltsmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortduernden Ausgabemitteln als Haushaltsausgabereste nur nachgewiesen werden, so weit die nichtwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen bis zum Abschlußtag entsprechende Weisungen.

- 2.22 Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Weisungen sind der Landeshauptkasse spätestens **bis zum 20. Februar 1962** zu erteilen.
- 2.23 Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten für Bauvorhaben ist Nr. 3.2 zu beachten.
- 2.24 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 2.25 Nach dem Kassenabschluß für den Monat Dezember 1961 sind auf bewilligte Haushaltsvorgriffe Ausgaben in der alten Rechnung nicht mehr zu buchen. Von diesem Zeitpunkt an sind Ausgaben ausschließlich in der neuen Rechnung nachzuweisen.
- 2.26 Den Herrn Präsidenten des Landtags, die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschließlich Vorgriffe (nach vorstehenden Nummern 2.21 bis 2.24) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltplan als übertragbar bezeichneten Bewilligungen sobald wie möglich, spätestens **bis zum 20. Februar 1962**, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 zu § 17 (3) RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
- 2.27 Die in das Rechnungsjahr 1962 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen.
- 2.28 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß über die bei den einmaligen Bauvorhaben gebildeten und von mir noch nicht freigegebenen Haushaltsausgabereste verfügt wird. Die Genehmigung gilt nur zur Durchführung von Maßnahmen, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
- 2.29 Von dieser Freigabe sind jedoch **ausgenommen** die von der Landesregierung im Rechnungsjahr 1961 bei den **einmaligen Bauvorhaben nach § 14 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 gesperrten** und als Haushaltsausgabereste auf das Rechnungsjahr 1962 übertragenen **Beträge**. Sie dürfen auch weiterhin **nicht in Anspruch genommen** werden.
- 2.210 Durch § 7 (2) des Haushaltsgesetzes 1961 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltspian nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1961 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge **bis zum 9. Februar 1962** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
- T.**
- 3 **Titelübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen**
- 3.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel und Unterteile von Titeln so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. 4.1).
- 3.11 Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen.
- 3.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
- 3.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.
- 3.14 Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:
- a) in der Zeit vom **6. bis 9. Februar 1962** eine Zusammenstellung der Ergebnisse der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste, sowie Titelübersichten der Landeshauptkasse als Amtskasse nach dem Stande vom 31. Januar 1962.
- b) in der Zeit vom **22. bis 28. Februar 1962** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 15. Februar 1962 erteilten Anordnungen.
- 3.2 Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die nach dem Haushaltspian im Rechnungsjahr 1961 abgeschlossen werden sollen, sind zum Teil aus den Mitteln des Kapitels 14 81 Titel 205 verstärkt worden. Aus den Verstärkungsmitteln dürfen Reste nicht gebildet werden.
- 3.21 Über die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel hat die Landeshauptkasse eine Nachweisung nach meiner näheren Anordnung aufzustellen und mir nach dem **15. Februar 1962** umgehend vorzulegen.
- 3.3 Für die Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titelübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach beigefügtem Muster 1 vorzulegen.
- 3.4 Der Landeshaushaltsrechnung ist vom Finanzminister eine Übersicht über die Verwendung der im Einzelplan 14 bei Kap. 14 81 Titel 399 — **U n v o r h e g e s e h e n e s** — bewilligten Mittel beizufügen. Ich bitte die Landeshauptkasse,
- a) die aus diesem Titel gemäß Haushaltsvermerk gedeckten, jedoch an anderer Stelle rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben und
- b) die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben
- getrennt nach den einzelnen Entstehungsgründen in einer Nachweisung nach Muster 2 zusammenzustellen und mir **nach dem 15. Februar 1962** umgehend vorzulegen.
- T.**
- 4 **Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen**
- 4.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuches eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen.
- 4.11 Hierbei ist zu unterscheiden, ob einer Behörde
- a) der volle Betrag oder b) nur Teilbeträge der im Haushaltspian vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung). Aus Gründen von Arbeits- und Zeiteinsparnis werden daher 2 Arten von Rechnungsnachweisungen zugelassen.
- 4.111 In den Fällen zu a) sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte nur ausgefüllt werden muß, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.
- 4.112 In den Fällen zu b) können die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise, und zwar in Form einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel, Titel, Unterteil aufgestellt werden. Angabe der Zweckbestimmung auch hier nur wie im Falle zu a). Diese vereinfachten Rech-

- nungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift mit dem Zusatz — vereinfacht — wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen. Die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung ist titelweise summarisch zu vermerken.
- 4.12 Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind die **bewilligten** Beträge für die einzelnen Maßnahmen verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landeshaushaltssrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge der einzelnen Bewilligung sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).
- 4.13 Soweit für Bewilligungen eine gegenüber der Zweckbestimmung des Titels weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. d. Finanzministers u. d. Landesrechnungshofs v. 24. 9. 1951 (SMBI. NW. 6300) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung bzw. in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.
- 4.14 Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Regierungshauptkassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.
- 4.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. 7.1), für die Rechnung und als Entwurf.
- I. 4.16 Die Amtskassen legen **bis zum 18. Januar 1962** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) weiterzuleiten haben.
- 4.17 Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je **vierfacher** Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 15. Februar 1962** dem Landesrechnungshof.
- 4.18 Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen. Diesen Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.
- 4.19 Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115<sup>1</sup> Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.
- 4.2 Oberrechnungen sind nicht zu fertigen.
- 4.21 Es ist zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO zu fertigen, in dem in Abweichung von der RRO die Ergebnisse des gesamten Einzelplans titelweise (also auch die eigenen Abschlußergebnisse) nachzuweisen sind.
- 4.22 Für die Personalausgaben und für die einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.
- 4.23 Soweit geeignete Buchungsmaschinen zur Verfügung stehen, können die Anhänge auch nach anl. Muster 3 aufgestellt werden. Dabei sind zunächst die Einnahmen bis zur Kapitelsumme und die Kapitelsummen dann zur Einzelplansumme zusammenzustellen. In gleicher Weise ist bei den Ausgaben zu verfahren. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nicht namentlich anzuführen, sondern mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummern-Verzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.
- 4.24 Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.
- 4.25 **Bis zum 9. Februar 1962** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter.
- 5 **Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 5.1 Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1961 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) bereitzuhalten.
- 5.2 Die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 5.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter 5.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1962** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 6 **Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr**
- 6.1 Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr vorgekommen sind (§§ 67 und 68 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.
- 6.2 Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.
- 6.21 Wenn unmittelbar nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister.
- 6.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war.
- 6.3 Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reiches v. 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff. des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltssordnung § 67 — Seite 657 ff. der 3. Auflage —.
- 6.31 Beabsichtigte Ausgleichung von Titelverwechslungen und etwa hierdurch erforderlich werdende Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bitte ich mir **vorher** mitzuteilen.
- 6.32 Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landeshaushaltssrechnung zu erläutern.
- 6.4 Die bei der Rechnungsprüfung festgestellten Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr werden vom Landesrechnungshof in die Bemerkungen zu den Landeshaushaltssrechnungen nach § 107 RHO aufgenommen. Hierbei werden die Haushaltsüberschreitungen, die bei richtiger Buchung mehr nachzuweisen waren, im einzelnen aufgeführt. Die Landesregierung hat zu diesen Fehlbuchungen und zu den Haushaltsüberschreitungen Stellung zu nehmen. Bei der Feststellung von Buchungen an unrichtigen Stellen und bei Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr nach § 67 Abs. 1 RHO wegen Abschluß der Bücher nicht mehr ausge-

- glichen werden können, ist zu prüfen, ob sie bewußt und mit Absicht vorgenommen worden sind und ob dem Lande hierdurch ein Schaden oder Nachteil entstanden ist. Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht bleibt der Beamte oder Angestellte, der die Buchung an unrichtiger Stelle bzw. im unrichtigen Rechnungsjahr veranlaßt hat, nach Maßgabe der §§ 32 und 33 RHO verantwortlich. Zu nachträglich ermittelten Haushaltsüberschreitungen muß in Verbindung mit der Entlastung der Landesregierung die Genehmigung des Landtags erteilt werden.
- 6.5 Es ist daher erforderlich, daß die beteiligten anweisenden Stellen bei der Bezeichnung der Buchungsstellen und des Rechnungsjahres mit großer Sorgfalt verfahren und daß die Sachbearbeiter des Haushalts, die Kassenaufsichtsbeamten, die Vorprüfungsstellen (Rechnungssämter) und die Buchhalterien der Kassen auf etwaige Fehler achten, sie **sofort** vorbringen und auf Richtigstellung von Falschbuchungen noch vor dem Jahresabschluß drängen.
- 7 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- 7.1 Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen vorzulegen (s. 4.15). Sie ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist. Vgl. hierzu Finanzminister v. 31. 3. 1953 I F Tgb.Nr. 2463/I 53 — an die Ministerien gerichtet —.
- 7.11 Für die Aufstellung der Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung 1961 und der folgenden Rechnungsjahre ist das Muster 21 RWB geändert und neu gedruckt worden und den Ministerien in der erforderlichen Anzahl zugegangen.
- 7.12 Ich bitte, das geänderte Formblatt — unter Freilassung der Spalte 2 (Titel) — auch für die Beiträge nach Muster 22 RWB zu verwenden.
- 7.13 Die Fachminister teilen den nachgeordneten Behörden rechtzeitig mit, wenn für einzelne Kapitel oder Titel Beiträge nach dem geänderten Muster nicht vorzulegen sind, weil ihnen ausreichend Unterlagen für die Aufstellung des Beitrages bereits zur Verfügung stehen.
- 7.2 Für das Rechnungsjahr 1961 verzichte ich bei den Einzelplänen 12 und 14 auf Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung von den nachgeordneten Behörden für die Kap. 12 61, 12 62 und 12 63 sowie für die Kap. 14 01, 14 21, 14 32, 14 65 Tit. 3—47, 680—685, 688 und 689, Kapitel 14 71, 14 75, 14 76, 14 78 und 14 81. Hingegen sind die Anlagen II bis VIII (vgl. meinen Erl. vom 31. 3. 1953) **gesondert** für jedes Kapitel — gegebenenfalls **gesondert** Fehlanzeige — einzusenden. Auf den Anlagen bzw. den Fehlanzeigen sind Kapitel usw. anzugeben.
- 7.3 Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für das Rechnungsjahr 1961 wiederum die Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und die Beiträge der Ministerien zur Landeshaushaltsrechnung unter Verwendung des geänderten Musters (s. 7.11) in einer Ausfertigung von den beteiligten Stellen in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt.
- 7.31 Die Ministerien haben hierbei die Spalten 1 (Kapitel), 2 (Titel), 3 (Zweckbestimmung) und 7 (Haushaltsbetrag) in dem geänderten Muster (s. 7.11) unter Verwendung eines Druckstücks des Landeshaushaltsplans 1961 (Klebeyerfahren) und zusätzlicher Eintragung der außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabentitel rechtzeitig vorzubereiten.
- 7.32 Die Landeshauptkasse bleibt für die Richtigkeit der Zahlen — ohne Spalten 12 und 13 — verantwortlich.
- 7.33 Die Fachministerien prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. (s. 7.1) aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen. Nach Vervollständigung der Eintragungen in den Spalten 12 und 13 durch die Fachministerien sind die Beiträge dem Finanzministerium zu übersenden.
- 7.4 Da der Landtag wiederholt beschleunigte Vorlage der Landeshaushaltsrechnung gefordert hat, bitte ich den Herrn Präsidenten des Landtags, die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlagen I (Begründung) und VII (Erklärung des Behördenleiters nach § 71 Abs. 3 RWB) für ihre Einzelpläne im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt so früh wie möglich, unter Umständen auch in Teilausschnitten, für die Einzelpläne 01, 02, 03, 04, 07, 08, 12 und 13 **spätestens zum 15. März 1962** und für die Einzelpläne 05, 06 und 10 **spätestens zum 30. März 1962** zu übersenden. Haushaltsreste, die nach § 7 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung der Beiträge an den Finanzminister noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die Anlagen II—VI und VIII zum Beitrag können **bis zum 14. Juni 1962** nachgeliefert werden.
- 7.41 Zu Anlage II — Nachweisung über niedergeschlagene Beiträge, § 71 Ziff. 1 RWB —
- 7.411 In die nach Muster 24 RWB aufzustellende Anlage II zur Landeshaushaltsrechnung sind alle im abgelaufenen Rechnungsjahr nach § 54 RHO niedergeschlagenen Beiträge aufzunehmen, und zwar von der Dienststelle, die die Niederschlagung beantragt bzw. bei deren Kasse der Betrag zum Soll gestanden hat.
- 7.412 Der niedergeschlagene Betrag ist in die Nachweisung des Rechnungsjahres aufzunehmen, in dem die Sollstellung gelöscht worden ist.
- 7.413 Niederschlagungen von Steuern, Abgaben, Strafen, Erlösen und dergl. auf Grund besonderer Gesetze usw. sind in der Anlage II nicht aufzuführen.
- 7.414 Die Erfassung der von außerhalb der Landesverwaltung stehenden kommunalen usw. Dienststellen verfügen Niederschlagungen von Forderungen des Landes regeln die betr. Fachministerien usw., die den kommunalen Dienststellen die Ermächtigung dazu übertragen haben.
- 7.42 Zu Anlage VIII — Erläuterung der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben, § 71 Ziffer 2 RWB —
- 7.421 **Mehr- und Mindereinnahmen und Minderausgaben** — Spalten 10 und 11 des Beitrages zur Landeshaushaltsrechnung — brauchen bis zum Betrage von 300,— DM in der Anlage VIII nicht erläutert zu werden.
- 7.422 Für größere Beiträge gilt die bisherige Regelung, daß sie nicht erläutert zu werden brauchen, wenn sie
- a) 10 % des Haushaltsbetrages nicht übersteigen und
- b) im Einzelfalle nicht mehr als 3000,— DM betragen.
- 7.423 Mein Erl. v. 31. 3. 1953 — I F Tgb.Nr. 2463/I 53 — gilt als entsprechend abgeändert.

Kasse

Muster 1  
(zu 3.3)**Nachweisung**der in den einmaligen Bauausgaben (Rechnungsjahr 1961)  
enthaltenden Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Istausgabe		
			für Grunderwerb DM	sonstige Bauausgaben DM	insgesamt DM

Landeshauptkasse

Düsseldorf, den . . . . . 1962

Muster 2  
(zu 3.4)**Nachweisung**der im Rechnungsjahr 1961 aus Kapitel 1481 Titel 399  
gedeckten und geleisteten Ausgaben

Lfd. Nr.	Ausgabezweck	Zugewiesene Haushaltsmittel		Ist-Ausgaben DM
		Erlaß d. Fin.-Min. vom	Betrag DM	
1	2	3a	3b	4

1. Aus Kap. 1481 Titel 399 **gedeckte** Ausgaben

.....  
.....  
.....  
.....

2. Bei Kap. 1481 Titel 399 **gebuchte** Ausgaben

.....  
.....  
.....  
.....

(Kasse)

Muster 3  
(zu 4.23)

## Anhang Einzelplan .....

Kap.	Titel bzw. Unterteil	Kassen-Nr.	Betrag	Titelsumme	Kapitelsumme
<hr/>					

Nummernverzeichnis der Kassen zum Anhang  
Einzelplan .....

- 1 Stadthauptkasse .....
- 2 Stadtkasse .....
- 3 Kreiskasse .....
- 4 Finanzkasse .....
- 5 Regierungshauptkasse .....

usw.

— MBl. NW. 1961 S. 1793.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.